Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 K-GOL Landeshauptmann

K-GOL - Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung - K-GOL

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Der Landeshauptmann vertritt das Land (Art. 40 Abs. 1 K-LVG).

(2) Der Landeshauptmann schließt die Vereinbarungen des Landes mit dem Bund und den anderen Bundesländern nach Art. 15a B-VG (Art. 40 Abs. 2 K-LVG).

In Kraft seit 01.03.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at